

Frühschoppenanlass Zuger Treuhändervereinigung

26. Januar 2017, Parkhotel Zug

Aktuelle Entwicklungen rund um die Zulassung von Revisionsunternehmen

Frank Schneider, Direktor



Disclaimer

- RAB übernimmt keine Verantwortung für das Referat
- Vertretene Meinung des Referenten ist nicht bindend
- In jedem Fall gehen Gesetz und Verordnung vor

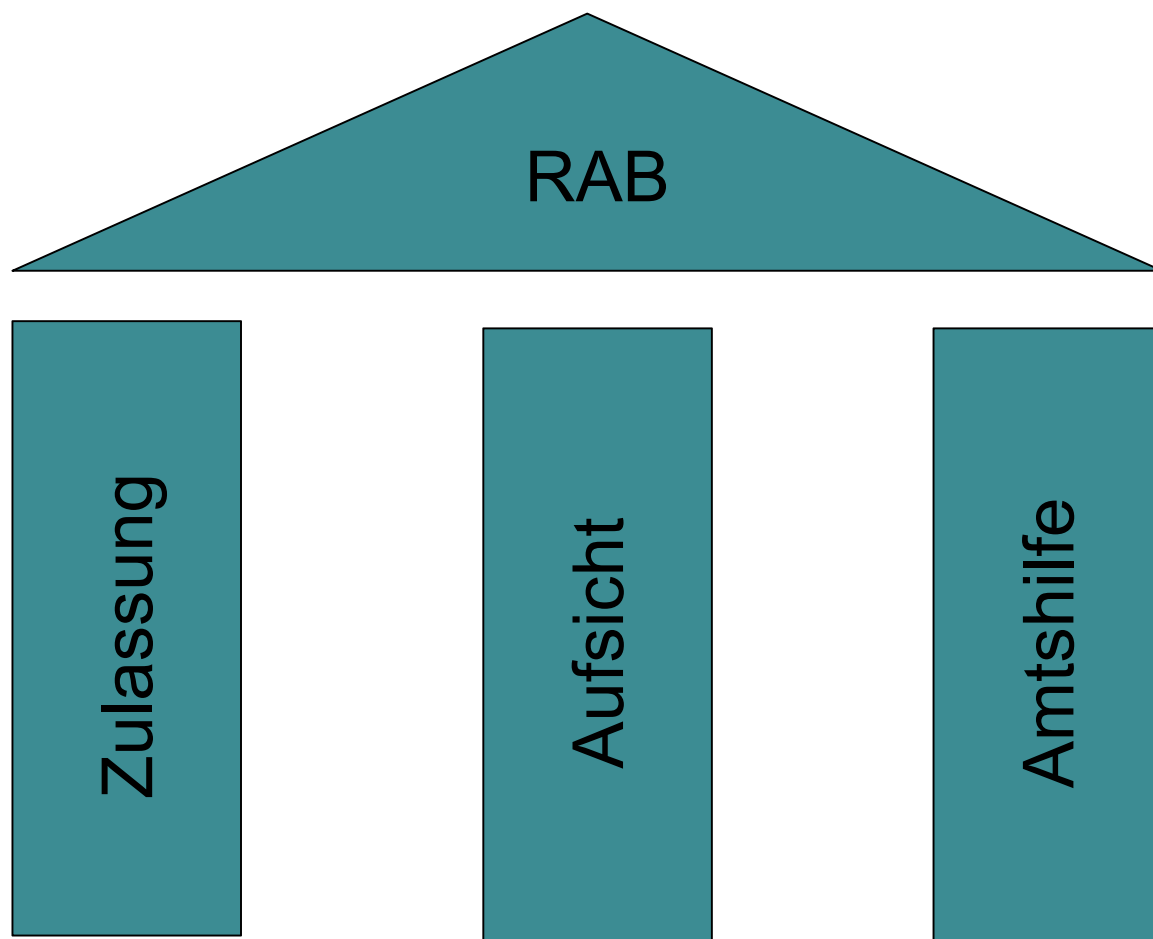
Inhalt

1. Einleitung
2. Statistik: Zulassungen
3. Qualitätssicherung
4. Enforcement / Gerichtsfälle
5. Ausblick

1. Einleitung (1/3)

- Hauptmission der RAB: Aufsicht über Revisionsorgane von Gesellschaften des öffentlichen Interesses (24 staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen per 30.09.2016)
- Seit 1.01.2015: Aufsicht über Prüfgesellschaften, die aufsichtsrechtliche Prüfung für die FINMA durchführen
- 2015/2016: Zulassung von 2 ausländischen Revisionsorganen (Argentinien/Israel)
- Zulassung, jedoch keine Aufsicht über die übrigen Revisionsunternehmen (Anzahl: rund 2'900)

1. Aufgaben der RAB (2/3)



Mission: Ordnungsgemäße Erfüllung und Sicherstellung der **Qualität** von Revisionsdienstleistungen (Art. 1 Abs. 2 RAG)

1. Einleitung (3/3)

- KMU-Revisionsunternehmen: RAB interveniert i.d.R. nur auf Basis von Dritthinweisen und bei der Erneuerung der Zulassung (alle 5 Jahre)
- RAB ist primär eine rechtsanwendende Behörde, welche die Durchsetzung von Gesetz und Standards (Berufsstand) sicherstellt
- RAB finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben, sie beansprucht keine Steuergelder

2. Zulassungen (1/2)

- Entwicklung der RAB-Zulassungen

Zulassungsart	Revisor/in	Revisions- experte/in	Total per 31.12.2015
Natürliche Personen	2'481	6'446	8'927
Einzelunternehmen	261	299	560
Revisionsunternehmen	811	1'609	2'420
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	33	33
Total Zulassungen	3'553	8'387	11'940

2. Zulassungen (2/2)

- Entwicklung Revisionsarten

Gesamtzahl durchgeführter eingeschränkter (eR) und ordentlicher Revisionen (oR)⁴¹ (Stand: 31. Dezember 2015)

Zulassungsart	Anzahl eR	Anzahl oR	2015	2014
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	15'178	10'744	25'922	26'324
Übrige zugelassene Revisionsunternehmen	78'589	3'105	81'694	82'852
Total durchgeführte Revisionen	93'767	13'849	107'616	109'176

Quelle: RAB-Tätigkeitsbericht 2015, gemäss Selbstangaben RAB-Register

3. Übersicht QS-Pflicht (1/11)

- Revisionsunternehmen werden zugelassen, sofern sie u.a. über ein **überwachtes** QS-System verfügen (Art. 6 RAV)
- Ausgestaltung des QS-Systems (Standard) und Anwendungszeitpunkt sind in RS 1/2014 geregelt
- Befreiung von QS-Pflicht: sofern nur ein Zulassungsträger und nur eingeschränkte Revisionen. Frist für Anschluss an **Peer-Review-System** bis **31.08.2017** verlängert
- **Ab 1.09.2017** QS-Pflicht für alle Revisionsunternehmen
- Branche hat kein Peer-Review System, Beizug von Dritten für QS aber möglich

3. Übersicht QS-Pflicht (2/11)

- Anzuwendende Standards zur Qualitätssicherung sind im **RAB Rundschreiben Nr. 1/2014** festgelegt:

		31. Dezember 2015	1. September 2016
Revisionsdienstleistung	Zulassung Revisionsunternehmen [Mindestanforderung]		
Eingeschränkte Revisionen ^{A)}	Revisor	Anleitung	
Prüfung besonderer Vorgänge ^{B)}	Revisor/Revisionsexperte		QS 1
Prüfung Vorsorgeeinrichtungen ^{C)}	Revisionsexperte	QS 1	
Ordentliche Revisionen	Revisionsexperte	QS 1	

^{A)} Ausnahme für Revisionsunternehmen beachten, bei welchen lediglich eine Person über eine Zulassung verfügt (Art. 49 RAV).

^{B)} auch Spezialprüfungen/punktuelle Revisionsdienstleistungen genannt
(Liste mit Angabe der erforderlichen Zulassung: s. FAQ *Welche Zulassung für welche Dienstleistung - Eine Übersicht*)

^{C)} Vorsorgeeinrichtungen auf dem Gebiet der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
(inkl. sog. patronaler Wohlfahrtsstiftungen)

3. Übersicht QS-Pflicht (3/11)

- Ausnahmeregelung für «Einmann-Unternehmen»:

Revisionsunternehmen, in denen nur <u>1 Person</u> über die erforderliche Zulassung verfügt			
	31. Dezember 2015	1. September 2016	1. September 2017
Eingeschränkte Revisionen	Befreit von QS (Art. 49 RAV)		???
Eingeschränkte Revisionen Prüfung besonderer Vorgänge ^{B)}	Befreit von QS (Art. 49 RAV)	QS 1 ^{D)}	
Eingeschränkte Revisionen Prüfung Vorsorgeeinrichtungen ^{C)}	Befreit von QS (Art. 49 RAV)	QS 1 ^{D)}	
Eingeschränkte Revisionen Prüfung besonderer Vorgänge ^{B)} Prüfung Vorsorgeeinrichtungen ^{C)}	Befreit von QS (Art. 49 RAV)	QS 1 ^{D)}	

^{D)} Revisionsunternehmen muss ab Einführungszeitpunkt mind. über 2 Personen mit erforderlicher Zulassung verfügen

3. Übersicht QS-Pflicht (4/11)

- Angewendete Standards zur QS:

Angabe der Revisionsunternehmen zum angewendeten Standard der internen Qualitätssicherung (Stand 31. Dezember 2015)



Quelle: RAB-Tätigkeitsbericht 2015

3. Übersicht QS-Pflicht (5/11)

- Elemente eines QS-Systems:



Quelle: Leitfaden zur Umsetzung von QS1

3. Übersicht QS-Pflicht (6/11)

- Voraussetzungen:
 - Dokumentation der Regelungen und Massnahmen (QS 1.17; i.d.R. in Form eines QS-Handbuches)
 - QS-System muss überwacht werden (QS 1.48ff.; interne Nachschau)
- Vorlagen/Muster:
 - Leitfaden zur Umsetzung von QS 1 (EXPERTsuisse) mit diversen Arbeitshilfen (2. Auflage enthält u.a. Anleitung für «Einzelpraxen»)
 - QS-Handbuch von TreuhandSuisse

3. Übersicht QS-Pflicht (7/11)

- Wissenswertes zur QS:
 - Angewendeter QS-Standard ist im RAB-Register öffentlich einsehbar (Art. 20 RAV)
 - QS 1 kann auf «freiwilliger Basis» angewendet werden, sofern Anforderungen vollumfänglich erfüllt werden
 - Bei Spezialprüfungen ist unabhängig von der Zulassungspflicht QS 1 anzuwenden
 - Interne Nachkontrolle «über Kreuz» zulässig

3. Übersicht QS-Pflicht (8/11)

- Wissenswertes zur QS
 - Interne Nachkontrolle durch eigene Revisionsstelle zulässig
 - Durchgehendes 4-Augenprinzip vor Berichtsabgabe kann die interne Nachkontrolle nicht ersetzen
 - Beurteilung der Arbeiten eines Revisionsexperten durch Revisor zulässig, sofern eingeschränkte Revision

3. Häufigste QS-Mängel (9/11)

① **Unabhängigkeit**

- Keine jährliche Bestätigungsaktion vorgesehen
- Kreis der Personen, die eine Bestätigung einreichen müssen, zu eng gefasst

② **Weiterbildung**

- Keine interne Überwachung (Verweis auf Berufsverband)

3. Häufigste QS-Mängel (10/11)

③ Konsultationen:

- Keine/unverbindliche Regelung zur Konsultation

④ Überwachung / Nachschau

- Keine Regelungen & Anforderungen an „File Reviews“
- Nachschau wird nicht auf jährlicher Basis durchgeführt
- Fehlender Bericht über die Nachschau

3. Häufigste QS-Mängel (11/11)

⑤ Dokumentation

- QS-System als Ganzes nicht dokumentiert
 - „Gelebte“ Abläufe & Regelungen nicht formalisiert
 - Durchgeführte Kontrollen werden nicht dokumentiert
-
- 2015 musste die RAB 34 Verweise aussprechen, welche oftmals Mängel im QS-System als Ursache hatten.
 - 2016: weniger als 10 Verweise

4. Enforcement

Die RAB erlässt Verfügungen im Zusammenhang mit Zulassungen, die sie erteilt hat. Diese Verfügungen werden teilweise mittels Beschwerde vor Gericht angefochten. Unter der Rubrik «Enforcement» **veröffentlicht die RAB ihre wichtigsten Verfügungen** sowie die entsprechenden rechtskräftigen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) und des Bundesgerichts (BGer).

Mit den **Grundsätzen zum Enforcement** (Enforcement Policy) schafft die RAB gegenüber der Revisions- und Prüfbranche sowie gegenüber interessierten Kreisen mehr Transparenz darüber, nach welchen Grundsätzen sie ihr Enforcement betreibt. Siehe <https://www.rab-asr.ch/de/enforcement-de.html>

4. Ausgewählte Gerichtsentscheide: Praxisfall Nr. 1

- **Unabhängigkeit** (BVGer, B-6251/2012 vom 8.9.2014)
 - Leitender Revisor hat Jahresrechnung einer Stiftung für die Geschäftsjahre 2008-2011 geprüft und nicht festgestellt/nicht verhindert, dass der Vizepräsident des Verwaltungsrates der Revisionsstelle gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates war.
 - RAB: Entzug der Zulassung für 2 Jahre
 - BVGer: Abweisung der Beschwerde

4. Bedeutende Gerichtsentscheide: Praxisfall Nr. 2

■ Keine Prüfung (Teil I)

(BVGer, B-2440/2008 vom 16.7.2008)

- Leitender Revisor der Kontrollstelle einer Vorsorgeeinrichtung hatte über mehrere Jahre gänzlich auf die Prüfung der Buchhaltung verzichtet und daher insbesondere nicht festgestellt, dass gar keine Buchhaltung geführt wurde. Zudem wurde die Auskunftspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde mehrfach bewusst verletzt.
- RAB: Abweisung Zulassungsgesuch
- Bundesverwaltungsgericht (BVGer): Abweisung der Beschwerde

4. Bedeutende Gerichtsentscheide: Praxisfall Nr. 2

■ Keine Prüfung (Teil II)

– Wichtige Erwägungen der Gerichte:

- Überprüfung des unbescholtenen Leumunds stellt eine Einzelfallprüfung dar; zu berücksichtigen sind insbesondere strafrechtliche Verurteilungen und das Vorliegen von Verlustscheinen
- Das Fehlen eines Schadens und der Bereicherungsabsicht sind nicht massgebend
- Geltendmachung von Überarbeitung und Zeitmangel wirken sich negativ auf Einsicht / Prognose aus

4. Bedeutende Gerichtsentscheide: Praxisfall Nr. 3

■ Prüffehler (Teil I)

(BVGer, B-1577/2015 vom 17.5.2015)

- Leitender Revisor hat eine Pensionskasse sehr mangelhaft geprüft (mangelhafte Prüfungshandlungen i.S. FER 26, Prüfstrategie, Dokumentation, Fraud, Anlagerichtlinien, Verwaltungskosten)
- RAB: Entzug der Zulassung für fünf Jahre
- BVGer, Bundesgericht: Beschwerde abgewiesen

4. Bedeutende Gerichtsentscheide: Praxisfall Nr. 3

■ Prüffehler (Teil II)

- Wichtige Erwägungen der Gerichte:
 - Unkenntnis von Grundprinzipien der Revision kann anhand eines einzigen Revisionsmandats nachgewiesen werden (massgebend ist der Schweregrad der Sorgfaltspflichtsverstösse)
 - Aus der Tatsache, dass Prüfungshandlungen nicht dokumentiert wurden, darf geschlossen werden, dass die notwendigen Revisionsarbeiten nicht durchgeführt wurden; Dokumentationspflicht stellt ein Grundprinzip der Revision dar

4. Bedeutende Gerichtsentscheide: Praxisfall Nr. 3

■ Prüffehler (Teil III)

- Wichtige Erwägungen der Gerichte
 - Kritische Grundhaltung in Bezug auf allfällige deliktische Handlungen und Fehler stellt ein Grundprinzip der Revision dar
 - Sorgfaltsverstösse eines zugelassenen Revisionsexperten sind als sehr schwer zu qualifizieren, wenn er wiederholt gegen Grundprinzipien des Revisionsrechts verstösst

5. Ausblick (1/3)

- **Erneuerungen der Zulassungen ab 2018**
 - Risikoorientierte Ansatz der RAB;
Eigenverantwortung der Revisionsunternehmen bleibt zentral
 - Unterscheidung zwischen RU mit ordentlichen und ohne ordentliche Mandate
 - Schwerpunkte werden im Jahr 2017 zusammen mit den Berufsverbänden definiert
 - Weiterbildung bleibt zentral

5. Ausblick (2/3)

- Absehbare **Entwicklungen im Revisionsrecht**
 - Handlungsbedarf im Revisionsrecht: Auftrag Bundesamt für Justiz an Experte, Bericht an BJ bis Herbst 2017
 - Zusätzlich wird ein internationaler Rechtsvergleich durchgeführt
 - Vorstoss «Schneeberger» zur eingeschränkten Revision
 - RAB sieht v.a. Handlungsbedarf bei BVG-Revisionen

5. Ausblick (3/3)

- Auswirkungen der **Digitalisierung**
 - Digitalisierung: nicht neu jedoch beschleunigter Wandel
 - Chancen für den Berufsstand durch erhöhte Prüfungssicherheit vs. blindes Vertrauen
 - Prüfungsstandards und neue Prüfungstechniken?
 - Zusammenarbeit im KMU-Bereich mit anderen Revisionsunternehmen und Banken wird wichtiger



Anhang 1: Rechtsgrundlagen (1/2)

➤ **Gesetze**

- Revisionsaufsichtsgesetz (RAG; SR 221.302)
- OR und ZGB (SR 220, 210)

➤ **Verordnungen des Bundesrates**

- Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3)
- Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411)

➤ **Verordnungen der RAB**

- über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen (SR 221.302.33)
- über den elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten (SR 221.302.32)

Anhang 1: Rechtsgrundlagen (2/2)

➤ **Rundschreiben der RAB**

- über die Angaben im Gesuch um Zulassung und die einzureichenden Unterlagen (RS 1/2007)
- über die Anerkennung von Prüfungsstandards (RS 1/2008)
- über den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat (RS 1/2009)
- über die Berichterstattung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen an die Aufsichtsbehörde (RS 1/2010)
- über die interne Qualitätssicherung in Revisionsunternehmen (RS 1/2014)
- über die Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten im Revisionsbericht an die GV (RS 1/2015)

Anhang 2: Mehr Informationen zur RAB

- Allgemeine Informationen, FAQs
www.rab-asr.ch
- Spezifische Fragen
info@rab-asr.ch
- Gesuch um Zulassung (elektronisch)
www.rab-asr.ch
- Verfügt das Revisionsunternehmen über die richtige Zulassung?
www.rab-asr.ch > Register
- (anonymes) Whistleblowing
www.rab-asr.ch > Hinweise Dritter